

Polizeipräsidium München

Abteilung Einsatz

PP München - E 21 * Postfach 330329 * 80063 München

Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft
Stab der Referatsleitung
Sachgebiet Veranstaltungen
Herzog-Wilhelm-Straße 15
80331 München

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: E21
Unsere Nachricht vom:
Sachbearbeitung durch:
Zimmer:
Telefon: 089/2910 -
Telefax: 089/2910 -
Datum: 17.11.2014

Oktoberfest 2014 Erfahrungsbericht des Polizeipräsidiums München

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verlauf des 181. Oktoberfests kann aus Sicht des Polizeipräsidiums München als positiv bezeichnet werden. Die zurückliegend gemeinsam erarbeiteten und behördenübergreifend abgestimmten Maßnahmen haben sich erneut bewährt und sollten in dieser Art fortgeführt werden.

Nachfolgend werden Ihnen die Erfahrungen des Polizeipräsidiums München zum Oktoberfest 2014 dargestellt.

1. „Frühwiesn“

Das Konzept der Führung von Besuchern, die auf Zelteinlass warten, hat sich die vergangenen Jahre stets verbessert und inzwischen optimal eingespielt.

Während des Oktoberfestes 2014 waren keine Probleme zu verzeichnen.

Der Zeitpunkt, ab dem einzelne Personen vor den Festzelten anstehen und auf Einlass warten, verlagert sich immer weiter in die sehr frühen Morgenstunden.

So wurden am letzten Wiesnwochenende bereits ab 04:00 Uhr wartende Festgäste festgestellt.

Gegen 06:30 Uhr war die Personenanzahl so angewachsen, dass von Warteschlangen gesprochen werden kann.

2. Neues Festzelt „Marstall“

Im Zusammenhang mit dem neue Festzelt waren keine grundsätzlichen Probleme zu verzeichnen. Die Übernahme der Ordnungsdienstfirma des Hippodrom-Festzelts dürfte sich in diesem Zusammenhang positiv ausgewirkt haben.



3. Oide Wiesn

Trotz regen Andrangs kam es auf der Oidn Wiesn zu keinen nennenswerten Vorfällen. Die temporären Sperrungen zur Verhinderung einer Überfüllung griffen.

4. Öffentliche Verkehrsmittel

Während der Wiesn gestaltete sich die Situation am U-Bahnhof Theresienwiese unproblematisch. Die kurzfristigen Schließungen des U-Bahnhofes bewährten sich wie in den letzten Jahren.

5. Banderole Steinkrüge

Über den Sicherheitsdienst des Schützenfestzelt wurde bekannt, dass insbesondere irdene Bierkrüge, die durch den Festwirt verschenkt bzw. verkauft werden, nicht mehr mit einer Banderole versehen werden. Der Nachweis eines möglichen Krugdiebstahls wird dadurch erheblich erschwert.

6. Info für Reisebusse

Am zweiten und dritten Wiesn-Samstag kam es im Bereich der Hansastraße, der Tübingerstraße sowie im Umfeld der Theresienwiese zu erheblichen Verkehrsbehinderungen durch anführende Reisebusse, die vor allem aus Italien stammten.

Bedingt durch die fehlenden Fremdsprachenkenntnisse der meist italienischen Busfahrer, war eine Kommunikation der polizeilichen Verkehrsstreifen mit den Busfahrern oftmals nicht möglich.

Zur verbesserten Informationssteuerung über zur Verfügung stehende Busparkplätze wird vom Polizeipräsidium München angeregt, den Reisebusunternehmen und deren Fahrern analog des Wohnmobil-Flyers einen dreisprachigen Bus-Flyer (deutsch-englisch-italienisch) anzubieten.

Ergänzend hierzu würde sich ggf. eine frühzeitige Veröffentlichung über einschlägige Onlineportale, die Verbreitung über die italienischen Tourismus-/Berufsverbände sowie die Auflage an den Tank- und Servicestationen in der Brennerregion anbieten.

Dienstgebäude
Ettstraße 2
80333 München

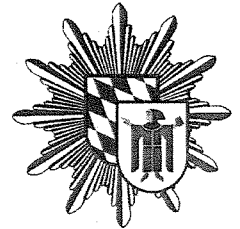
MVV-Haltestelle
Marienplatz:
S1 - S8, U3, U6; Bus 52, 131
Karlsplatz/Stachus:
S1 - S8, U4, U 5,
Straßenbahn 17-21, 27
Bus N40

Telefon (Vermittlung)
089/2910-0
Telefax
089/2910-2059

E-Mail-Adresse
pp-mue.muenchen.e21@polizei.bayern.de

Internet
<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Bankverbindung des PP München
Bayer. Landesbank München
Konto-Nr. 00 00 02 04 98 (BLZ 700 500 00)
SWIFT: BYLADEMM
IBAN: DE42 7005 0000 0000 0204 98



7. Ordnungs- und Sicherheitsdienste

7.1 § 8 OktoberfestVO

Die im § 8 OktoberfestVO festgelegte Tragepflicht eines Ausweises für Ordnungsdienstmitarbeiter hat sich bewährt.

Die Ausgestaltung der Ausweise war den Ordnungsdienstfirmen für das Jahr 2014 freigestellt. Alle Ausweise bewegten sich dabei im vorgegebenen Rahmen, jedoch waren deutliche Qualitätsunterschiede feststellbar.

Eine Vereinheitlichung der Form und Ausgestaltung des Ausweises wäre im Interesse des Polizeipräsidiums München.

Problembehaftet ist die meist gewählte Befestigungsart des Ausweises an der Uniform mittels Clip. Im Gedränge und bei Auseinandersetzungen wurden sie oftmals verloren.

Brauchbare und praxiskonforme Alternativen wären zu prüfen.

7.1.1 Ordnernummer

Um Verwechslungen zwischen gleichlautenden Ordnernummern verschiedener Sicherheitsfirmen zu vermeiden, sollte jede Ordnernummer auf dem gesamten Festgelände nur einmal vergeben werden. Dies könnte sowohl durch eine zentrale Ausweiserstellung als auch durch die Zuteilung von Nummernblöcken an die einzelnen Sicherheitsdienste realisiert werden.

Es wird angeregt, die derzeitige Formulierung in § 8 OktoberfestVO hinsichtlich der Ausgestaltung sowie der erforderlichen Angaben auf dem Ausweis an den § 11 BewachVO anzugleichen.

7.1.2 Siegelung erst auf vollständigem Ausweis

Der Sicherheitsdienst Paxus-Security brachte die Ausweisnummer nach der Siegelung durch das KVR handschriftlich auf dem Ausweise auf. Die Ziffer „4“ war dabei so geschrieben, dass sie einer SS-Rune glich. Nach polizeilicher Prüfung konnte ein fremdenfeindlicher Hintergrund ausgeschlossen werden.

Um ähnliche Vorfälle künftig zu vermeiden, wird angeregt, die erste Aufzählung im Abs. 3 der OktoberfestVO so zu ergänzen, dass ein Siegel erst nach Prüfung der Zuverlässigkeit und der vollständigen Angaben auf dem Ausweis angebracht wird.

7.1.3 Bewachungsunternehmer auf Ausweis

Nach § 11 Abs. 4 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe sind Wachpersonen [...] verpflichtet, sichtbar ein Schild [...] mit dem Namen des Gewerbetreibenden zu tragen. Ist der Ordner bei einem Subunternehmer angestellt, wäre dies dann der Name dieser Firma.

Der § 8 Abs. 3 OktoberfestVO enthält die Verpflichtung, den Name des Bewachungsunternehmens auf einem Ausweis aufzubringen. Diese Norm wurde durch das Aufdrucken des vom Zeltbetreiber beauftragten Sicherheitsunternehmens umgesetzt, auch wenn der betroffene Ordner bei einem Subunternehmen beschäftigt war.

Vom Polizeipräsidium München wird die Erkennbarkeit des „generalunternehmenden“ Sicherheitsdienstes begrüßt, da so eine Zuordnung zu bestimmten Zelten erfolgen kann. Gleichzeitig monierte der Zoll die fehlende Ausweisung der Subunternehmer auf dem getragenen Ausweis.

Dienstgebäude
Ettstraße 2
80333 München

MVV-Haltestelle
Marienplatz:
S1 - S8, U3, U6; Bus 52, 131
Karlsplatz/Stachus:
S1 - S8, U4, U 5,
Straßenbahn 17-21, 27
Bus N40

Telefon (Vermittlung)
089/2910-0
Telefax
089/2910-2059

E-Mail-Adresse
pp-mue.muenchen.e21@polizei.bayern.de

Internet
<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Bankverbindung des PP München
Bayer. Landesbank München
Konto-Nr. 00 00 02 04 98 (BLZ 700 500 00)
SWIFT: BYLADEMM
IBAN: DE42 7005 0000 0000 0204 98



7.2 Leiter Ordnungsdienst

Auftretende Probleme wurden durch den jeweiligen Leiter Ordnungsdienst überwiegend selbst erkannt und eigeninitiativ gelöst. Interventionen bzw. Hilfestellungen durch die Polizei waren nur vereinzelt notwendig.

7.3 Ordnungsdienst Gesamtwiesn

7.3.1 Allgemein

Aufgrund der diesjährigen Erfahrungswerte sollte die Ansprache von Besuchern hinsichtlich mitgeführter Glasflaschen und Kinderwägen künftig intensiviert werden.

7.3.2 Verpostung Behördenhof

Die Einlassregelung an den Eingangstüren zum Servicezentrum Theresienwiese (SZT) sowie die Zugangs- bzw. Zufahrtsregelungen zum Behördenhof erfordert von den dort eingesetzten Ordnungsdienstangehörigen mehr Erfahrungswissen und eine detailliertere Einweisung als an den Zufahren zum inneren Sperrring.

Aufgrund dessen wäre anzustreben, die Posten an den Zugängen des Behördenhofs, analog der Ordner an den Eingangstüren des SZT, aus einem festen Pool von Ordnungsdienstmitarbeitern zu besetzen.

7.4 Sicherheitsdienst Festzelte

Die Obmänner waren zu jeder Zeit an einer reibungslosen Zusammenarbeit mit der Polizei interessiert.

7.4.1 Nichterkennbare Angehörige Ordnungsdienste

Es wurde festgestellt, dass Angehörige von Sicherheitsdiensten (z. B. Firmeneigentümer, Obmänner, Dienstplanersteller) in den Festzelten anwesend sind, die nicht-uniformiert, unterschiedlichsten Tätigkeiten nachgehen. Erfahrungsgemäß muss davon ausgegangen werden, dass diese Personen im Bedarfsfall auch ihre uniformierten Ordner unterstützen.

In den Festzelten Fischer Vroni, Hacker, Winzerer Fährndl und Schottenhamel verstärkte sich der Trend des Vorjahres, dass dieser Personenkreis regelmäßig Maßnahmen wie Verweis aus dem Festzelt oder Abnahme von Maßkrügen durchführten. Die fehlende Erkennbarkeit ist gerade bei alkoholisierten Gästen konfliktträchtig. Ebenfalls wird eine Identifizierung durch den fehlenden Ausweis erschwert. Alle anderen Zelte sind diesbezüglich unauffällig. Es ist darauf hinzuwirken, dass operative Maßnahmen ausschließlich durch uniformierte Ordner durchgeführt werden.

Dienstgebäude
Ettstraße 2
80333 München

MVV-Haltestelle
Marienplatz:
S1 - S8, U3, U6; Bus 52, 131
Karlsplatz/Stachus:
S1 - S8, U4, U 5,
Straßenbahn 17-21, 27
Bus N40

Telefon (Vermittlung)
089/2910-0
Telefax
089/2910-2059

E-Mail-Adresse
pp-mue.muenchen.e21@polizei.bayern.de

Internet
<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Bankverbindung des PP München
Bayer. Landesbank München
Konto-Nr. 00 00 02 04 98 (BLZ 700 500 00)
SWIFT: BYLADEMM
IBAN: DE42 7005 0000 0000 0204 98



7.4.2 Einlass in geschlossene Festzelte gegen Entgelt

Auch dieses Jahr gewährten Ordner gegen Entgelt Einlass in Festzelte, die nach Erreichen der maximalen Personenkapazität geschlossen waren. Da dies zu Überfüllungen führt, ist diese Form des Einlasses auch als sicherheitsrelevantes Problem zu bewerten.

Bei entsprechenden Feststellungen sollten nicht nur dem Festwirt bzw. dem Sicherheitsunternehmen arbeitsrechtliche Schritte möglich sein, sondern parallel auch die Aberkennung der Zuverlässigkeit geprüft werden.

Hierfür wird die Ergänzung einer entsprechenden Sanktionierungsnorm im § 4 Abs. 2 OktoberfestVO als sinnvoll erachtet.

7.5 Überprüfungen von Ordnern

Durch das PP München wurden insgesamt 1932 Personalien von Ordnungsdienstangehörigen im polizeilichen Datenbestand abgeglichen. Im Vergleich zur Vorjahreszahl sank die Gesamtsumme leicht.

Positiv ist der Rückgang der Ordnerüberprüfungen während des laufenden Oktoberfestes. Waren 2013 noch 244 Überprüfungen zu tätigen, fielen dieses Jahr lediglich 63 Überprüfungen an.

Die Feststellungen des Vorjahres, wonach die Ordnungsdienste vor Beginn der Veranstaltung unreflektiert die Namen der Ordner des Vorjahres melden, bestätigte sich erneut. So wurde bei der Überprüfung einer Personalie festgestellt, dass der betreffende Ordner bereits seit Herbst 2013 inhaftiert ist.

Die EDV-gestützte Erfassung der zu überprüfenden Ordner beim KVR bewährte sich. Am 25.09.14 wurde auf diesem Weg festgestellt, dass laut den von den Ordnungsdienstfirmen abgegebenen Tageslisten ein Ordner zeitgleich in zwei Zelten eingesetzt war. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass eine zweite Person mit einem Ausweis tätig war, der mit dem Lichtbild des Ausweisträgers und den Personalien des ersten Ordners versehen war. Das Beispiel zeigt auch, welchen hohen Stellenwert der Abgleich von Name und Lichtbild zwischen Ordnerausweis und amtlicher Ausweiskopie hat.

Das Polizeipräsidium München prüft die Zuverlässigkeit von Ordnern anhand eines nicht abschließenden Delikt kataloges der LH München, KVR-I/31, vom 10.08.2011. Dieser liegt dem Erfahrungsbericht als Anlage bei.

In diesem Zusammenhang musste zurückliegend festgestellt werden, dass nur jede fünfte vom Polizeipräsidium München gemeldete und unter den Delikt katalog fallenden Personen durch das KVR tatsächlich abgelehnt wurde.

Da die Personenüberprüfungen und daraus resultierenden Meldungen einen nicht unerheblichen Aufwand darstellen wird um eine konsequentere Prüfung der Ablehnungsmöglichkeiten für entsprechende Personen gebeten.

Auch bei Vorfällen, die zwar im o.g. Delikt katalog aufgeführt sind, bei denen das Verfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, sollte bei einer entsprechenden Gefahrenprognose die vorläufige Untersagung der Beschäftigung auf dem Oktoberfest möglich sein.

Als konkretes Beispiel sei ein Ordner genannt, der während des Oktoberfestes einen Gast im Rahmen einer Auseinandersetzung bis zur Bewusstlosigkeit würgte.

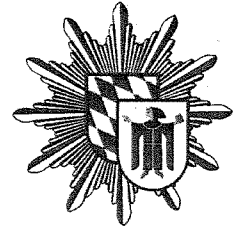
Dienstgebäude
Ettstraße 2
80333 München

MVV-Haltestelle
Marienplatz:
S1 - S8, U3, U6; Bus 52, 131
Karlsplatz/Stachus:
S1 - S8, U4, U 5,
Straßenbahn 17-21, 27
Bus N40

Telefon (Vermittlung)
089/2910-0
Telefax
089/2910-2059

E-Mail-Adresse
pp-mue.muenchen.e21@polizei.bayern.de
Internet
<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Bankverbindung des PP München
Bayer. Landesbank München
Konto-Nr. 00 00 02 04 98 (BLZ 700 500 00)
SWIFT: BYLADEMM
IBAN: DE42 7005 0000 0000 0204 98



Ein Abwarten des Verfahrensausganges und damit ein weiterer Einsatz des Ordners bis zum Ende dieser Veranstaltung erscheint allein aus Gründen der Gefahrenabwehr als nicht akzeptabel.

7.6 Zuordnung Ordnernummer - Personalien

Ordernummern werden eingesetzt, um einerseits das Interesse der Sicherheitsfachkräfte am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen, andererseits um eine eindeutige Identifizierung insbesondere im Strafverfahren gewährleisten zu können. Diese eindeutige Identifizierung bedingt aber eine individuelle Zuordnung der Ordnernummer zum eingesetzten Ordner.

Dies kann nur durch eine ordnungsgemäße Auflistung geschehen. Um zu verhindern, dass vor entsprechenden polizeilichen Ermittlungen Verfälschungen an diesen Listen vorgenommen werden, müssen diese am Beginn jeden Tages bei der Polizei vorgelegt werden.

Dies muss einheitlich für alle Ordnungsdienste unabhängig vom Überprüfungsverfahren gelten.

8. Sperrringe

8.1 Hochsicherheitspolleranlage (HSPA) / Innerer Sperrring / ZKB

Insgesamt wurden 3261 (2013: 3256) Personalien für die Erteilung der sogenannten Zufahrtskontrollbelege (ZKB) im polizeilichen Datenbestand abgeglichen.

8.2 Mittlerer Sperrring

Die durch die Straßenverkehrsbehörde initiierten Veränderungen am mittleren Sperrring (Pettenkoflerstr. und Esperantoplatz) führten zu keinen negativen Auswirkungen. Sofern die diesjährigen Anpassungen zukünftig Bestand haben, wird eine Anpassung der für den mittleren Sperrring existenten Pläne als notwendig erachtet. Diese wurden zuletzt 2012 von der Fa. „Obermeyer - Beraten und Planen GmbH“ aktualisiert.

9. Bettler / Musikgruppen

Im Bereich der OktoberfestVO wurden acht Betroffene beim verbotenen Betteln angetroffen. Es wurden Ordnungswidrigkeitsanzeigen erstellt bzw. Barverwarnungen erhoben. Eine neue Erscheinungsform waren rumänische Staatsangehörige in Ganzkörperkostümen von Walt Disney-Figuren, die für das Fotografieren mit Festbesuchern Geld verlangten.

Das Aufkommen im Nahfeld der Theresienwiese bewegte sich bei ca. 15 Bettlern sowie 7 Musikgruppen.

10. Jugendschutz

Begründbar durch die Kontrolldichte, die durch alle tangierten Behörden generiert wird, sinkt die Anzahl der festgestellten alkoholisierten Kindern und Jugendlichen stetig.

Es etablierten sich für 2014 keine ständig anwesenden Jugendgruppen bzw. Jugendtreffpunkte auf dem Oktoberfest.

Dienstgebäude
Ettstraße 2
80333 München

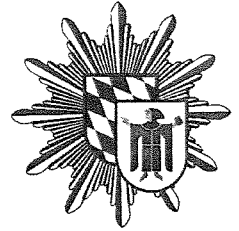
MVV-Haltestelle
Marienplatz:
S1 - S8, U3, U6; Bus 52, 131
Karlplatz/Stachus:
S1 - S8, U4, U 5,
Straßenbahn 17-21, 27
Bus N40

Telefon (Vermittlung)
089/2910-0
Telefax
089/2910-2059

E-Mail-Adresse
pp-mue.muenchen.e21@polizei.bayern.de

Internet
<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Bankverbindung des PP München
Bayer. Landesbank München
Konto-Nr. 00 00 02 04 98 (BLZ 700 500 00)
SWIFT: BYLADEMM
IBAN: DE42 7005 0000 0000 0204 98



11. Einsatz- und Kriminalitätsstatistik

Insgesamt waren durch die Kräfte der Wiesnwache 2325 Einsätze (2013: 2.147) abzuarbeiten. Der einsatzstärkste Tag mit 278 Einsätzen war in diesem Jahr der letzte Wiesnsamstag (04.10.2014).

Insgesamt kam es zu 761 Freiheitsentziehungen (2012: 794), unterteilt in 469 Festnahmen und 292 Gewahrsamnahmen.

Die Zahl der angezeigten Straftaten verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 225 Delikte auf insgesamt 1380 (2012: 1605 Straftaten).

Erfreulicherweise war auch für 2014 kein Tötungsdelikt zu verzeichnen. Die Anzahl der Raubstrafaten ging von 8 auf 6 Fälle zurück.

Die Zahl der Sexualstrafaten verringerte sich von 2013: 17 auf 2014: 12 Delikte. Die darin beinhalteten Vergewaltigungen blieben bei 2 Fällen.

Nach einem stagnierenden Trend 2013 ist die Belastung auf dem Sektor der Körperverletzungen in diesem Jahr rückläufig. Sie lag mit 423 Anzeigen über 10 % unter dem Vorjahreswert (2013: 474). Ein nahezu identischer prozentualer Rückgang ist bei den gefährlichen Körperverletzungen zu verzeichnen (2014: 93, 2013: 105).

Die inkludierten Maßkrugschlägereien nahmen noch deutlicher ab (2014: 38, 2013: 61 Straftaten).

Der leichte Abwärtstrend des Vorjahres bei den Taschendiebstählen verstärkte sich. In der Gesamtschau ist ein Rückgang um knapp 20 % auf 431 Delikte zu verzeichnen.

Der operativen Taschendiebstahlsfahndung gelangen dabei 60 Festnahmen, die sich spürbar auf die Reduzierung der Deliktszahlen ausgewirkt haben dürften.

Wie bereits im Vorjahr waren auch 2014 Falschgelddelikte (21 Straftaten mit fünf Festnahmen) zu verzeichnen. Dabei ist zu erwähnen, dass kein Fall mit einem neuen 10 €-Geldschein bekannt wurde.

Auf der Oiden Wiesn kam es im Veranstaltungszeitraum zu insgesamt 19 Straftaten (2013: 12), so dass hier nach wie vor von einem ruhigen Verlauf gesprochen werden kann.

Alarmierend ist die Situation bei den Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte der Wiesnwache zu bewerten. Die Deliktsbelastung stieg von 21 auf 27. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass die Widerstandshandlungen zunehmend von Personen begangen werden, die von der polizeilichen Erstmaßnahme nicht betroffen sind.

Wurden im Rahmen der Dienstverrichtung bei der Festwiesnwache 2013 nur ein Kollege leicht verletzt, sind dieses Jahr 20 verletzte Kollegen zu beklagen. Die meisten Verletzungen entstanden durch Bisse von Beschuldigten.

Der mittlere Wiesnsamstag war mit 143 Taten der deliktstärkste Tag.

Dienstgebäude
Ettstraße 2
80333 München

MVV-Haltestelle
Marienplatz:
S1 - S8, U3, U6; Bus 52, 131
Karlsplatz/Stachus:
S1 - S8, U4, U 5,
Straßenbahn 17-21, 27
Bus N40

Telefon (Vermittlung)
089/2910-0
Telefax
089/2910-2059

E-Mail-Adresse
pp-mue.muenchen.e21@polizei.bayern.de

Internet
<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Bankverbindung des PP München
Bayer. Landesbank München
Konto-Nr. 00 00 02 04 98 (BLZ 700 500 00)
SWIFT: BYLADEMM
IBAN: DE42 7005 0000 0000 0204 98



Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass das positive Gesamtbild durch die Zahl an Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte getrübt wird.

12. Betretungsverbote (Stand 05.10.14)

Das KVR München hat auf Antrag des Polizeipräsidiums München im Vorfeld zum Oktoberfest 34 Betretungsverbote erlassen.

Während der Veranstaltung wurden durch die Polizeiinspektion 17 - Festwiesnwache weitere 34 Betretungsverbote für das Festgelände beantragt. Von diesen wurden bislang durch das KVR 20 Bescheide erlassen und zugestellt.

Es wurden keine Verstöße gegen das Betretungsverbot verzeichnet.

Unter präventiven Gesichtspunkten wird angeregt, Betretungsverbote für die Wiesn 2015 grundsätzlich für alle Personen zu erlassen die beim diesjährigen Oktoberfest durch Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte auffällig geworden sind.

13. Kongresshalle „Alte Messe“

Es war vermehrt zu beobachten, dass nach 01:00 Uhr Taxen und Rikschas auf die vom Kommunalreferat bewirtschaftete Verkehrsfläche unmittelbar nördlich des Haupteingangs der alten Kongresshalle einfahren, um die Besucher der darin befindlichen Disco aufzunehmen.

Hierdurch wird die Parkplatzausfahrt massiv behindert. Es wird angeregt, entweder die Bewachung des Parkplatzes durch den vom Kommunalreferat beauftragten Sicherheitsdienst bis 03:00 Uhr zu verlängern oder dem Sicherheitsdienst der Disco das Freihalten der Ausfahrt zu übertragen.

14. LH München (RAW | KVR | Kommunalreferat)

Die Zusammenarbeit verlief wie in den vergangenen Jahren ohne Komplikationen und war von Kollegialität und Vertrauen geprägt. Problemstellungen wurden oftmals auf dem kleinen Dienstweg in beiderseitigem Einvernehmen gelöst.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Kopp
Polizeivizepräsident

Dienstgebäude
Ettstraße 2
80333 München

MVV-Haltestelle
Marienplatz:
S1 - S8, U3, U6; Bus 52, 131
Karlsplatz/Stachus:
S1 - S8, U4, U 5,
Straßenbahn 17-21, 27
Bus N40

Telefon (Vermittlung)
089/2910-0
Telefax
089/2910-2059

E-Mail-Adresse
pp-mue.muenchen.e21@polizei.bayern.de
Internet
<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Bankverbindung des PP München
Bayer. Landesbank München
Konto-Nr. 00 00 02 04 98 (BLZ 700 500 00)
SWIFT: BYLADEMM
IBAN: DE42 7005 0000 0000 0204 98

Tätigkeiten/Einsätze	2014	2013
	1. - 16. Tag	1. - 16. Tag
Tätigkeiten/Einsätze	2325	2147
Anzeigen	1380	1605
davon		
Tötungsdelikte	0	0
Raub	6	8
Vergewaltigungen	2	2
sonstige Sittendelikte	12	17
Körperverletzungen	423	474
gefährliche Körperverletzungen	93	105
<i>davon mittels Maßkrug</i>	38	61
Widerstände	27	21
Einfache Diebstähle	503	617
BtMG	216	251
Freiheitsbeschr. Maßnahmen	2014	2013
	1. - 16. Tag	1. - 16. Tag
Fest- und Gewahrsamnahmen	761	794

Stand: 21.10.14

Datum: 21.06.2013

Telefon: 0 233- [REDACTED]

Telefax: 0 233- [REDACTED]
[REDACTED]

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I

Sicherheit und

Ordnung, Gewerbe

Gewerbeangelegenheiten

KVR-I/31

Verwendung von Erkenntnissen der
Polizei für die Zuverlässigkeitsbestimmung
von Wachpersonen

Zuverlässigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der auch im
Gewerberecht/Bewachnungsrecht vorkommt und ein rechtserhebliches Kriterium bei einer
natürlichen Person in bestimmten Rechtssituationen erforderliche charakterliche Eignung
darstellt (aus Wikipedia).

Zuverlässig sollen insbesondere Personen sein, die in sicherheitsrelevanten Bereichen
arbeiten bzw. als Wachleute bei Veranstaltungen eingesetzt werden. Der Gesetzgeber
erwartet und hat in der Bewachungsverordnung festgelegt, dass die Überprüfung der
Charaktereigenschaft von Amts wegen durch Einholung einer unbeschränkten Auskunft nach
§ 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes erfolgen soll. Mangels Legaldefinition
bleibt es den Behörden überlassen, die Unzuverlässigkeit auf Eintragungen im Bundes-
zentralregister zu stützen. Ergeben sich aus diesen **beweiserheblichen Quellen** Tatsachen,
aus denen auf eine persönliche Unzuverlässigkeit auch künftig geschlossen werden kann,
ist der vom Gesetzgeber geforderte Nachweis der Zuverlässigkeit nicht erbracht. Die Behörde
entwickelt auf der Basis der ihr bekannten Tatsachen eine Prognose, ob die Wachperson in
Zukunft eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Im Einzelfall
problematisch und strittig wird die Prognose meist dann, wenn die Prognose der
Unzuverlässigkeit an fachfremde Verhaltensfehler geknüpft werden würde, wie zum Beispiel
an fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr oder wenn anhängige Strafverfahren noch
nicht abgeschlossen sind. Anhängige Strafverfahren können meist nur dann berücksichtigt
werden, wenn aus den vorliegenden Erkenntnissen eine sogenannte „kriminelle Karriere“
attestiert werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wachperson zur
Begehung strafbarer Handlungen neigt und sich wohl nicht an die Rechtsordnung halten will
oder kann. Von Bedeutung für die Entscheidung der Behörde sind aber auch Hinweise auf
mögliche gesundheitliche (psychische) Probleme der zu überprüfenden Person.

Die auf Tatsachen gestützte Prognose hat zur Folge, dass die Beschäftigung als Wachperson
untersagt wird. Die Verwaltung hat keinen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum bei der
Anwendung (Auslegung und Subsumtion) dieses Begriffs auf Lebenssachverhalte. Im Wege
der Anfechtungsklage kann gegen einen Untersagungsbescheid vor dem Verwaltungsgericht
vorgegangen werden. Die Gerichte können somit die Entscheidung der Behörde, ob
Unzuverlässigkeit im maßgeblichen Zeitpunkt beim Betroffenen vorliegt, voll überprüfen und
ggf. den ergangenen Verwaltungsakt aufheben.

In den Schreiben vom 3.9.2008 (ergänzt durch Anmerkungen vom 10.08.2011) wurden bereits
Delikte genannt, die grundsätzlich im Bewachungsgewerbe eine große Rolle spielen für die
Feststellung der Unzuverlässigkeit. Wie bereits geschildert können anhängige Strafverfahren
oder Verfahrenseinstellungen nur in bestimmten Fällen Berücksichtigung finden.
Die Problematik beim Einsatz extremistischer Personen im Sinne des § 9 Abs. 2 der
Bewachungsverordnung im Sicherheitsbereich wurde in der Besprechung zwischen dem PP
München und dem KVR I/31 ausführlich erörtert und eine für beide Seiten befriedigende

Lösung hinsichtlich der Übermittlungsmodalitäten erzielt. Bei den Mitteilungen der Polizei, sollten folgende Delikte im Vordergrund stehen und Berücksichtigung finden:

- Körperverletzungsdelikte § 223-233 StGB
- Straftaten gegen das Leben (§ 22-222 StGB)
- Vergewaltigung (§ 134ff StGB)
- Eigentumsdelikte (§ 242 ff StGB)
- Menschenraub (§ 234 ff StGB)
- Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- Brandstiftung (§33306 ff StGB)
- Betäubungsmitteldelikte (Handel mit...)
- Trunkenheitsdelikte (größere Alkoholproblematik)

gez.

